

# Trägerorganisation für die Berufsprüfung für Treuhänder

Sekretariat: Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Tel. 043 366 64 50, Fax 043 366 64 52  
info@treuhandbranche.ch / www.treuhandbranche.ch

## Merkblatt Schutzmassnahmen – Berufsprüfung für Treuhänder 2020

---

Eidgenössische Prüfungen dürfen gemäss Bundesrat und gestützt auf die «Covid-19-Verordnung – besondere Lage» durchgeführt werden, wenn dabei die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden und ein Schutzkonzept ausgearbeitet und umgesetzt wird.

Das Schutzkonzept enthält spezifische Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Covid-19-Virus. Grundsätzlich gilt, dass ein erhöhtes Ansteckungsrisiko mit Covid-19 besteht, wenn die Distanz von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Um den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, treten nachstehende Massnahmen in Kraft.

### Abstand:

- Für den Einlass, während Pausen und beim Auslass gilt eine **Schutzmasken-tragepflicht**. Die Abnahme der Maske erfolgt nach Einnehmen des persönlichen Platzes bzw. nach Verlassen des Gebäudes.
- Der Einlass erfolgt in Gruppen bzw. über verschiedene Eingänge.
- Die Anordnung der Tische der Kandidierenden erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstands.
- Die Tische sind analog der Kandidatenummern nummeriert. Diese Nummer finden Sie im angefügten Schreiben. Dank einer entsprechenden Nummerierung können die persönlichen Plätze zügig aufgefunden werden, um ein Verweilen zwischen den Tischreihen zu vermeiden.
- Das Verlassen des Prüfungssaales erfolgt gestaffelt und unter Anleitung des Aufsichtspersonals.
- In den Pausenzeiten ist der Aufenthalt im Eingangsbereich, insbesondere in Gruppen, untersagt.
- Sich von einem Prüfungssektor in einen anderen zu begeben, ist nicht gestattet.
- Die Abstandseinhaltung wird durch das Aufsichtspersonal überwacht.

### Hygiene:

- Um sich regelmässig die Hände waschen und desinfizieren zu können, stehen ausreichend Seife bei allen öffentlich zugänglichen Waschbecken zur Verfügung.
- Es steht ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Es werden ausreichend Abfalleimer bereitgestellt.
- Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt.

### Herausgabe von Kontaktdaten:

Wenn es im Rahmen dieser eidgenössischen Prüfung zu einem Kontakt mit einer Covid-19-infizierten Person kommen sollte, werden gemäss BAG der zuständigen kantonalen Stelle auf Verlangen die Kontaktdaten der in die Prüfung involvierten Personen herausgegeben.

### Krankheit, Rekurs:

- Zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz aller in die Prüfung involvierten Personen soll bei auftretenden Krankheitssymptomen unbedingt ein Arzt bzw. eine Ärztin konsultiert werden, um vorgängig abzuklären, ob die Prüfung abgelegt werden kann. Ein **Erscheinen zur Prüfung mit Krankheitssymptomen, die auf eine Infizierung mit Covid-19 hinweisen können**, bzw. ohne vorgängige fachärztliche Abklärung derselben, **ist untersagt**. Kandidierende, bei denen an den Prüfungstagen entsprechende Krankheitssymptome festgestellt werden, werden an die vor Ort anwesenden Samariter verwiesen. Des Weiteren ist zu beachten, dass ein **Erscheinen zur Prüfung bei einer angeordneten Quarantäne verboten** ist.
- Ein Prüfungsrekurs aufgrund von Krankheit kann nur dann geltend gemacht werden, wenn kurz vor der Prüfung oder unmittelbar danach ein Arztzeugnis vorgewiesen werden kann; die Einreichung eines Arztzeugnisses nach der Prüfung in Folge eines Nichterscheinens zur Prüfung bzw. eines Abbruchs der Prüfung wegen Krankheit erlangt nur dann seine Gültigkeit, wenn die Erklärung für das Nichterscheinen bzw. den Abbruch unverzüglich schriftlich erfolgte.

### Prüfungsausschluss:

Ein **Verstoss gegen die vorgegebenen Schutzmassnahmen kann** gemäss Ziffer 2.21g und Ziff. 4.3 der aktuellen Prüfungsordnung **zu einem Prüfungsausschluss führen**.

Ich, (Vorname, Name) \_\_\_\_\_, bestätige, vorliegendes Merkblatt gelesen und verstanden zu haben.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_